

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 35/2019

29. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juli 2019 ..... 1230

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderrichtlinie Investitionen vom 15. August 2019 ..... 1231

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „HWSB 2010 – Umsetzung nWAP Stürzaer Bach – Hochwasserschutzmaßnahme H1 – Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am und im Stürzaer Bach in 01833 Dörrröhrsdorf-Dittersbach OT Stürza“ Gz.: C46\_DD-0522/918 vom 8. August 2019 ..... 1232

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/2072 vom 13. August 2019 ..... 1234

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) der Fluorchemie Dohna GmbH Gz.: DD44-8431/1931 vom 15. August 2019 ..... 1235

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Allgemeinverfügung zu § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (Bauen in der Schonzeit) vom 1. August 2019 ..... 1236

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 13. August 2019 ..... 1238

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 26. Juni 2019 ..... 1239

# **Sächsische Staatskanzlei**

## **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 30. Juli 2019**

Das Herrn Dr. Gernot Wagner erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig mit dem Konsularbezirk Länder Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz,

Saarland und Sachsen-Anhalt ist mit Ablauf des 15. Juni 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Kongo in Leipzig ist somit geschlossen.

Dresden, den 30. Juli 2019

**Sächsische Staatskanzlei  
Liebschner  
Referatsleiterin**

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderrichtlinie Investitionen**

**Vom 15. August 2019**

### **I.**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen vom 30. Juli 2008 (SächsAbI. S. 1089), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4.4 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.
  - c) Die bisherige Nummer 4.6 wird Nummer 4.5.
2. Nummer 7.3 wird wie folgt neu gefasst:

„7.3 Die Antragstellung ist formblattgebunden vorzunehmen. Dem Antrag sind außer den vollständigen Trägerunterlagen eine ausführliche sozialpädagogische Konzeption oder konzeptionelle Umsetzung der Angebote für die Kinder und Jugendlichen und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizulegen. Ferner ist ein Nachweis der Eigen- und Drittmittel einzureichen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden haben die Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten einzureichen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich Folgekosten

gesichert ist. Sind mit der Maßnahme – gemessen an der Leistungsfähigkeit der Kommune – wesentliche Folgekosten verbunden, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch eine positive gemeinde- wirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsAbI. S. 1179) nachzuweisen. Ferner kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall die Vorlage einer gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme verlangen.

Weiterhin sind die unter Nummer 4.4 und 4.5 geforderten Stellungnahmen sowie ein ausführlicher Raumnutzungsplan für die Einrichtung beizubringen. Werden nicht alle Räumlichkeiten der Einrichtung für förderfähige Zwecke der Jugendhilfe genutzt, sind entsprechend dem Raumnutzungsplan förderfähige Anteile zu ermitteln. Diese Anteile sind auf die Ausgaben zu übertragen. In diesen Fällen sind zwei Finanzierungspläne (Gesamtausgaben, förderfähiger Anteil) einzureichen.“

### **II.**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 15. August 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

#### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „HWSB 2010 – Umsetzung nWAP Stürzaer Bach – Hochwasserschutzmaßnahme H1 –

#### Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am und im Stürzaer Bach in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach OT Stürza“

Gz.: C46\_DD-0522/918

Vom 8. August 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 112, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. März 2019 für das oben genannte Vorhaben die Einleitung eines Plan-genehmigungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben umfasst in der Nähe des Quellgebietes des Stürzaer Bachs – im Bereich von Fluss-km 7+881 – die Schaffung eines Retentionsraumes durch den Bau eines Dammes mit einem Drosselabfluss. In diesem Gebiet kam es in der Vergangenheit aufgrund von Starkregenereignissen zu wildabfließendem Oberflächenwasser, welches vom Stürzaer Bach – einem Gewässer zweiter Ordnung – nicht aufgenommen werden konnte. Die Folge waren Überschwemmungen in lokalen Bereichen der Ortslage Stürza und Dürrröhrsdorf. Die Errichtung des geplanten Absperrbauwerks ist Bestandteil von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Stürzaer Bachs zur Reduzierung künftiger Hochwasserschäden.

Das oben genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. Juli 2019 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

Errichtet werden ein Dammbauwerk (Länge 92 Meter, Höhe maximal 4,70 Meter, Kronenbreite 3 Meter), ein Tosbecken (Länge 4 Meter, Breite 10 Meter), eine Hochwasserentlastungsanlage (Wehrbreite 10 Meter), ein Mönchbauwerk (Höhe 4,90 Meter, Breite 3 Meter und Länge 3 Meter) sowie Anbindungsmaßnahmen an das bestehende Gewässer nebst einer Zuwegung.

Im Vorhabensgebiet vorhandenes Grünland wird auf einer Fläche von etwa 3 000 m<sup>2</sup> dauerhaft überbaut und steht einer landwirtschaftlichen Nutzung beziehungsweise dem Naturhaushalt dann nicht mehr zur Verfügung. Trotz des stofflichen Eintrags durch intensive Landwirtschaft in der Vergangenheit handelt es sich um einen schutzbedürftigen Bodentyp, welcher auf der genannten Fläche erheblich beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben bedingt eine wesentliche Veränderung des Gewässerlaufs und seiner Randstrukturen sowie eine Veränderung der Gewässerdynamik und der Artzusammensetzung auf einer Länge von insgesamt 87 Metern. Die geplante geschlossene Bauweise (Mönchbauwerk, Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von etwa 33 Metern) bedeutet eine nachteilige Umgestaltung bezüglich der linearen Gewässerdurchlässigkeit und kann insbesondere aufgrund der Länge des verrohrten Gewässerabschnitts nicht mehr als unerheblich bewertet werden. Durch die Verrohrung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Durchgängigkeit kann unter anderem auch die Selbstreinigungskraft gestört werden, was wiederum Auswirkungen auf die Gewässergüte haben kann. Durch die Barrierewirkung des Absperrbauwerks erfolgt ein Eingriff in den Sedimenthaushalt.

Es kommt aufgrund des Vorhabens zu Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (Ufervegetation, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Großseggenrieder). Diese werden infolge des Vorhabens dauerhaft erheblich beeinträchtigt beziehungsweise zerstört. Der Biotoptyp Bach mit Ufervegetation ist nur bedingt ausgleichbar. Die seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Großseggenrieder haben eine Entwicklungsdauer von 25 Jahren. Ihre Funktion geht durch das geplante Vorhaben unwiederbringlich verloren. Sie sind insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft und Eingriffe in den Wasserhaushalt bereits deutlich zurückgegangen und daher besonders bedroht und dementsprechend erhaltenswert. Darüber hinaus gelten Nasswiesen als stark gefährdet (Rote Liste der Biotoptypen Sachsen). Gerade in einer ausgeräumten Agrarlandschaft wie der vorliegenden, welche durch hohe Vorbelastungen geprägt ist, kommt dem Erhalt wertvoller Biotoptypen besondere Bedeutung zu.

Der Dammkörper wird kleinräumig einen Kaltluftstau bewirken. Es kommt zu einer Änderung der mikroklimatischen Standortverhältnisse.

Auch das Landschaftsbild wird durch die Errichtung des Absperrbauwerks neu geprägt und technisch überformt.

Die Sichtachse über die Offenlandschaft wird durch den Dammkörper mit einer Höhe von bis zu 4,70 Metern gestört. Weite Sichtbeziehungen über die Landschaft prägen das Landschaftserlebnis. Von der Hohnsteiner Straße aus wird die Sicht Richtung Norden durch den Erddamm teilweise verstellt. Der Erlebniswert der Landschaft wird durch das technische Bauwerk herabgesetzt.

In Zusammenhang mit dem Vorhaben sind verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant. Davon umfasst sind insbesondere der Verzicht auf eine zusätzliche Auskofferung zur Erhöhung des Retentionsvolumens, das Anlegen einer Mittelwasserrinne zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und Reduzierung der Verschlammung, die Schaffung einer rauen Sohle in der Verrohrung zur besseren Durchwanderbarkeit für Wirbellose und zur Schaffung strömungsbedingter Ruhezonen sowie der Einbau des ursprünglichen Sohlsubstrates. Darüber hinaus ist der Einbau eines Licht- und Schieberschachtes im Dammbauwerk für Einfall von Tageslicht geplant sowie das Setzen von Blocksteinen am Ein- und Auslauf zur gefälligeren Gestaltung und Anreicherung der Ökologie, die Begrünung der Dammböschungen mit Rasensaat, die Einbindung des Dammbauwerkes durch Setzen von Feldgehölzen und die Bepflanzung des Gewässerrandstreifens Richtung Acker zur Reduzierung des Bodenabtrages. Die geplante Durchlassbreite des Dammbauwerkes entspricht der natürlichen Gewässerbreite. Während der Bauzeit soll die Lagerung von

Baumaterialien und Technik außerhalb des Gewässerprofils erfolgen.

Die vorangehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind trotz der Berücksichtigung von Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, erheblich und irreversibel. Zu dem festgestellten Ergebnis führte die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sowie die hohe Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Die Größe des geplanten Bauwerkes und der in Anspruch zu nehmenden Fläche gehen über ein als unerheblich anzusehendes Ausmaß hinaus. Dies besonders vor dem Hintergrund der beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope. Das Vorhaben unterbindet die Möglichkeit ökologischer Aufwertung und Renaturierung des Gewässerabschnitts dauerhaft.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 8. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung  
pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH**

**Gz.: DD44-8431/2072**

**Vom 13. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 11. Januar 2019 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Herstellung der Stufe 3 und 4 des Wirkstoffes Medetomidin in der Mehrzweckanlage und der Stufe 5 in der High Potency Plant mit einer Jahresproduktionsmenge von 5 Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen Änderungen an der Anlage, sondern nur apparatetechnische Än-

derungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswässer anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 29. August 2019 bis einschließlich 29. September 2019 einsehbar.

Dresden, den 13. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) der Fluorchemie Dohna GmbH**

**Gz.: DD44-8431/1931**

**Vom 15. August 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fluorchemie Dohna GmbH in 01809 Dohna, Weesensteiner Straße 2 beantragte mit Datum vom 29. November 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) in 01809 Dohna, Weesensteiner Straße 2. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.13 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die der Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Mit der geplanten Änderung erfolgen keine baulichen Maßnahmen beziehungsweise Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung des Bodens, der Flora und Fauna oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung im bestimmungsgemäßen Betrieb keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht und für den

nichtbestimmungsgemäßen Betrieb wurde mit dem Festbettabsorber eine Einrichtung geschaffen, der die möglicherweise auftretenden Emissionen zurückhält.

Mit der geplanten Änderung werden lärmrelevante Schallquellen installiert und der Transportverkehr geringfügig erhöht. Da die lärmrelevanten Änderungen nicht relevant zu einer Überschreitung der reduzierten Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum beitragen können und der Betrieb der Abwasserhandlungsanlage für den Nachtzeitraum ausgeschlossen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen.

In Bezug zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Mit Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage II wird das anfallende sulfathaltige Abwasser durch Sulfatfällung in deren Gehalt gegenüber dem derzeitigen Zustand verringert. Somit ist nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Durch das geplante Vorhaben fallen zusätzlichen Abfälle an. Die Entsorgung ist gesichert. Der Eintrag in Wasser und Boden kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 29. August 2019 bis einschließlich 29. September 2019 einsehbar.

Dresden, den 15. August 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Allgemeinverfügung zu § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (Bauen in der Schonzeit)

Vom 1. August 2019

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt folgende Allgemeinverfügung zu § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung – SächsFischVO vom 4. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 569), die durch die Verordnung vom 5. April (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

#### Gründe:

##### I.

Im Juni 2013 haben Hochwasserereignisse im Freistaat Sachsen zu erheblichen Schäden an und in Gewässern geführt.

Die Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur erfordern Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen. Es handelt sich insbesondere um folgende Vorhaben:

- Reparatur und Ersatzneubau von Ufer- und Stützmauern
- Reparatur und Ersatzneubau von Brücken
- Reparatur von wasserbaulichen Anlagen

##### II.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist nach § 30 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, zuständige Fischereibehörde für Ausnahmegenehmigungen nach § 14 Absatz 3 der SächsFischVO.

#### Zu 1:

Nach § 14 Absatz 3 Nr. 2 der Sächsischen Fischereiverordnung kann das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 2, wonach Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb der Schonzeit durchgeführt werden, zulassen, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Salmoniden sind Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Bachforelle (*Salmo trutta*), Meerforelle (*Salmo trutta*), Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) beziehungsweise Äsche (*Thymallus thymallus*). Die Schonzeit der hier betroffenen Salmoniden ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 20, 33 und 34 der Sächsische Fischereiverordnung.

Hinsichtlich der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013 sind die Erhaltungs- und Sicherungsanforderungen an die Standsicherheit an Uferbefestigungen und baulichen Anlagen an und in den Fließgewässern nicht gewährleistet. Insbesondere ergeben sich in den Fließgewässern folgende Zustände:

- die Standsicherheit von Uferbefestigungen ist nicht mehr gewährleistet,

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen dürfen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an der Infrastruktur im oder am Gewässer innerhalb der Schonzeiten der Salmoniden bis 15. Juni 2020 unter folgenden Voraussetzungen durchführen:
  - a. die Maßnahme wurde nach der RL Hochwasserschäden 2013 (SächsABI. S. 927) im Rahmen des Wiederaufbauplans bestätigt,
  - b. die Maßnahme wurde mit einer Identnummer aufgenommen und ist nach dieser RL förderfähig,
  - c. für die Maßnahme wurde ein Zulassungsverfahren, einschließlich Anzeigeverfahren, nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt,
  - d. die für die Maßnahme erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen wurden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Lachsgewässer nach § 15 Absatz 1 der SächsFischVO und nicht für sonstige Fließgewässer in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen, Leipzig und Stadt Leipzig.
3. Die Fischereibehörde ist befugt, aus fischereifachlichen Gründen diese Allgemeinverfügung für weitere Fließgewässer oder Fließgewässerabschnitte aufzuheben.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und Ziffer 2 wird angeordnet.
5. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht erfolgt für die Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013. Ab 1. Oktober 2020 gilt § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung wieder vollumfänglich.
6. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht befreit nicht von der Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Sächsische Fischereiverordnung.
7. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

- betroffene Brückenbauwerke sind einsturzgefährdet,
- wasserbauliche Anlagen wie Hochwasserumfluter sind nicht mehr funktionsfähig.

Der Sicherheit von Menschen, dem Schutz der Sachgüter sowie der Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur werden im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung als überwiegender Grund des Gemeinwohls der Vorrang vor dem Fischartenschutz eingeräumt. Die Erhaltung der kommunalen Infrastruktur entspricht dem Gemeinwohl. Die Fischbestände können sich in der Regel regenerieren. Sofern erforderlich, kann die Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall (Ziffer 3) treffen. Aufgrund der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls liegt die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ausnahme im pflichtgemäßen Ermessen.

Die durch diese Allgemeinverfügung erteilte Ausnahme nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 der Sächsischen Fischereiverordnung beschränkt sich auf die Fälle, in denen in einem weiteren erforderlichen Zulassungsverfahren die naturschutzrechtlichen Anforderungen geprüft wurden. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil anderenfalls die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Erteilung der Ausnahme nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 der Sächsischen Fischereiverordnung im Einzelfall durchgeführt werden muss.

Zu 2 und 3:

Nummer 3 eröffnet die Befugnis, im Einzelfall zugunsten des Fischartenschutzes einzutreten.

In den Fließgewässern der Landkreise Nordsachsen, Leipzig und Stadt Leipzig kommen Salmonidenbestände im Sinne der Ziffer 1 natürlicherweise nicht vor, so dass hier keine besonderen Gründe des Gemeinwohls in Abwägung mit dem Fischartenschutz von Salmoniden und kein Erfordernis einer Allgemeinverfügung bestehen.

In den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind die Maßnahmen größtenteils abgeschlossen, so dass hier wieder im Einzelfall zu entscheiden ist.

Zu 4:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung werden die Ziffern 1 und 2 für sofort vollziehbar erklärt. Die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen hier die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Mit dem Hochwasser 2013 sind Schäden an baulichen Anlagen oder Ablagerungen in den Gewässern entstanden. Um die Standsicherheit an den Ufern und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, dürfen Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen nicht verzögert werden.

Zu 7:

Für diese Allgemeinverfügung besteht Kostenfreiheit nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingelegt wird.

Dresden, den 1. August 2019

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Norbert Eichhorn  
Präsident

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zur Genehmigung der Neunten Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge**

**Vom 13. August 2019**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. Juli 2019, Az.: 093.11/19-030.zo-ZWW, nach §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 26. Juni 2019 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 26. Juni 2019 genehmigt.

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge

vom 26. Juni 2019 tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 26. Juni 2019 sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 13. August 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

# Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge

**Vom 26. Juni 2019**

Auf Grund von § 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) am 26. Juni 2019 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 beschlossen:

## Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge – ZWW vom 11. August 2004 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 37 vom 9. September 2004, S. 919), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 8. Juli 2015 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in die regelmäßig erscheinenden Wochenzeitungen ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Aue und Umgebung‘, ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung‘ sowie ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Annaberg-Buchholz und Umgebung‘. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag. Dieser Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.“
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ‚ortsübliche Bekanntmachung‘ erfolgt, sofern

bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in die regelmäßig erscheinenden Wochenzeitungen ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Aue und Umgebung‘, ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung‘ sowie ‚BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Annaberg-Buchholz und Umgebung‘.“

3. § 20 erhält folgenden neuen Absatz 5:  
„(5) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ‚ortsübliche Bekanntgabe‘ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in der Form des Absatz 4.“
4. Anlage 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:  
„Anlage 1  
Mitglieder des ZWW in Bezug auf § 3 Abs. 1 Verbands-  
satzung  
Stadt/Gemeinde:  
1. Aue-Bad Schlema  
2. Bockau  
3. Breitenbrunn  
4. Eibenstock  
5. Elterlein  
6. Grünhain-Beierfeld  
7. Johanngeorgenstadt  
8. Lauter-Bernsbach  
9. Lößnitz  
10. Raschau-Markersbach  
11. Schneeberg  
12. Schönheide  
13. Schwarzenberg  
14. Stützengrün  
15. Zschorlau  
16. Zwönitz (ohne Ortsteil Hormersdorf)“

## Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schwarzenberg, den 26. Juni 2019

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge  
Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

22. August 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.